Vereinbarung über die Abwendung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß § 27 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen



- nachfolgend "Erwerberin" genannt-

und

dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Pankow von Berlin, dieses vertreten durch den Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung und Bürgerdienste Herrn Vollrad Kuhn, Darßer Straße 203, 13088 Berlin,

- nachfolgend "Land Berlin" genannt-

Vorbemerkung

Mit Kaufvertrag des Notars vom 06.06.2018, UR-Nr. hat die Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehend aus den das Grundstück mit der postalischen Anschrift Gleimstraße 56 in Berlin-Pankow, Gemarkung Prenzlauer Berg mit einer Größe von 870 m², eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte von Prenzlauer Berg, Blatt-Nr. 1715N (nachfolgend "Kaufgrundstück" genannt), an verkauft. Es ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut und hat 30 Wohneinheiten sowie zwei nicht Wohnzwecken dienende Einheiten.

Das Grundstück befindet sich im räumlichen Geltungsbereich der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB "Falkplatz" vom 09.12.1997 (GVBI. vom 18.12.1997, S. 641). Zudem findet die Verordnung über einen Genehmigungsvorbehalt für die Begründung von Wohnungseigentum oder Teileigentum in Erhaltungsgebieten nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Umwandlungsverordnung) vom 3. März 2015 (GVBI. S. 42) Anwendung. Die Verordnungen dienen dem Schutz der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen.

Dem Land Berlin steht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ein Vorkaufsrecht an dem Grundstück zu. Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 BauGB kann die Erwerberin die Ausübung des Vorkaufsrechts abwenden, wenn sie in der Lage ist, das Grundstück entsprechend den Erhaltungszielen zu nutzen, und sie sich hierzu vor Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1

BauGB verpflichtet. Zu diesem Zweck schließen die Erwerberin und das Land Berlin nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Unterlassungsverpflichtung

- (1) Die Erwerberin verpflichtet sich,
 - 1. auf die Begründung von Wohn- oder Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder eine andere Aufteilung in Verbindung mit Sondernutzungsrechten an dem Kaufgrundstück, sofern nicht die Voraussetzungen des § 172 Abs. 4 Satz 2, Satz 3 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 BauGB vorliegen,
 - 2. auf Anträge auf Erteilung von Bescheinigungen über die Abgeschlossenheit von Räumen in Gebäuden des Kaufgrundstücks,
 - 3. a) auf den Rückbau der baulichen Anlage auf dem Kaufgrundstück,
 - b) auf Änderungen der bestehenden Nutzungen in den Gebäuden,
 - c) auf den Anbau von Balkonen und den An- bzw. Einbau von einem oder mehreren Personenaufzügen und
 - d) auf Änderungen einer baulichen Anlage, die über die Anpassung an die baulichen oder anlagetechnischen Mindestanforderungen der Energieeinsparverordnung hinausgehen

zu verzichten.

- (2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 gelten, solange die Erhaltungsverordnung "Falkplatz" in Kraft ist, längstens jedoch für 20 Jahre ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Anschließend finden die gesetzlichen Regelungen in der dann geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Die Verpflichtungen nach den vorstehenden Absätzen bestehen auch in Bezug auf derzeit oder später nicht vermietete bzw. leerstehende Wohnungen.
- (4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 lassen die Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung der Erwerberin für andere als die in Abs. 1 genannten Maßnahmen unberührt.
- (5) Die Erwerberin verpflichtet sich darüber hinaus, das Grundstück nur so zu nutzen, dass es mit dem Ziel der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im Einklang steht und keinerlei Handlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, die diesem Zweck zuwiderlaufen.
- (6) Stellen die Verpflichtungen nach Abs. 1 im Einzelfall eine unbillige Härte für die Erwerberin dar, kann das Land Berlin einen Antrag auf Erteilung einer erhaltungsrechtlichen Genehmigung ausnahmsweise genehmigen.

§ 2 Dingliche Sicherung

- (1) Die Erwerberin verpflichtet sich, innerhalb von vier Wochen nach Eigentumsübergang beim Grundbuchamt zur Sicherung der in § 1 Abs. 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a), Nummer 3 Buchstabe b), Nummer 3 Buchstabe c) und Nummer 3 Buchstabe d) genannten Verpflichtungen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Landes Berlin unwiderruflich zu bewilligen und zu beantragen. Die beschränkt persönliche Dienstbarkeit muss erstrangig sein Eintragungen in Abteilung II des Grundbuchs im Rang stets vorgehen.
- (2) Die Eintragung ist dem Land Berlin spätestens vier Wochen nach der Eintragung gemäß Absatz 1 durch Vorlage eines Grundbuchauszugs nachzuweisen.
- (3) Die Kosten der Eintragung trägt der Erwerber/die Erwerberin.

§ 3 Rechtsnachfolger

Die Erwerberin verpflichtet sich, die in § 1 und § 2 vereinbarten (Unterlassungs-) Pflichten und Bindungen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.

§ 4 Vertragsstrafe, Unterwerfung

- (1) Verstößt der Erwerber/die Erwerberin gegen seine/ihre Verpflichtungen aus § 2 dieser Vereinbarung, beträgt die zu zahlende Vertragsstrafe bis zu 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro).
- (2) Verstößt die Erwerberin gegen seine/ihre Verpflichtungen aus § 3 dieser Vereinbarung, beträgt die zu zahlende Vertragsstrafe bis zu 500.000 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro).
- (3) Verstößt die Erwerberin gegen seine/ihre Verpflichtungen aus § 1 Abs. 1
 - a) Nummer 1 dieser Vereinbarung, beträgt die zu zahlende Vertragsstrafe für jeden Fall des Verstoßes und für jede nach dem Wohnungseigentumsgesetz gebildete Einheit bis zu 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro),
 - b) Nummer 2 dieser Vereinbarung, beträgt die zu zahlende Vertragsstrafe für jeden Fall des Verstoßes und jede als abgeschlossen beantragte Einheit bis zu 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro),
 - c) Nummer 3 Buchstabe a) dieser Vereinbarung, beträgt die zu zahlende Vertragsstrafe für jeden Fall des Verstoßes bis zu 500.000 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro),

- d) Nummer 3 Buchstabe b) dieser Vereinbarung, beträgt die zu zahlende Vertragsstrafe für jeden Fall des Verstoßes und für jede geänderte Einheit bis zu 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro),
- e) Nummer 3 Buchstabe c) dieser Vereinbarung, beträgt die zu zahlende Vertragsstrafe für jeden Fall des Verstoßes und
 - Änderungen einer baulichen Anlage die über die Herstellung des zeitgemäßen Ausstattungszustands einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen hinausgehen bis zu 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro),
 - o je angebauten Balkon bis zu 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro),
 - o je an- bzw. eingebauten Personenaufzug bis zu 250.000 € (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro),
- f) Nummer 3 Buchstabe d) dieser Vereinbarung, beträgt die zu zahlende Vertragsstrafe für jeden Fall des Verstoßes bis zu 500.000 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro).
- (4) Die Vertragsstrafe ist jeweils sofort mit Eintritt eines Verstoßes zur Zahlung fällig.
- (5) Die Erwerberin unterwirft sich bezüglich der Zahlung der Vertragsstrafe nach den vorstehenden Absätzen der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen.

§ 5 Erteilung des Negativzeugnisses

Das Land Berlin verpflichtet sich, unverzüglich nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung das Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB zu erteilen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen bzw. Vertragsergänzungen einschließlich der Änderungen dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der vertraglichen Regelungen im Übrigen.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen oder Regelungslücken durch solche Regelungen zu ersetzen bzw. zu füllen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen.

Für die Erwerberin:
,